

**7. Änderung der
Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 2 und 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 bis 3 und 10 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am **18.11.2013** folgende Satzung **zur 7. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006** beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 Ziffer 3 b erhält folgende Fassung:

„b) schlammförmige Stoffe mit **weniger** als **50 % Trockensubstanz**,“

§ 2

In § 6 Abs. 2 wird die neue Ziffer 3 f angefügt:

„f) **staubförmige Abfälle**,“

§ 3

Der Text von § 7 Abs. 12 wird aufgehoben.

§ 4

In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „, Bauschutt für den Deponiewegebau (§ 7 Abs. 12)“ gestrichen.

§ 5

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Bereitstellung zur Abfuhr dürfen nur die für das Grundstück vom Landkreis gestellten (§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 a **bis e**, Ziffer 2 **a und b**, Ziffer 3 a bis **e** sowie Ziffer 4), beim Landkreis angemeldeten (§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 g sowie § 14 Abs. 1 Ziffer 3 f) oder zur Mitbenutzung im Rahmen einer Behältergemeinschaft gemäß § 14 Abs. 6, Abs. 7 oder Abs. 8 Satz 2 zugelassenen Abfallbehälter genutzt werden.“

§ 6

In § 10 Abs. 1 wird der neue Satz 3 angefügt:

„**Weiterhin dürfen auch die von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 bis zum 31.12.2013 angemeldeten Abfallbehälter (§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 c bis g sowie § 14 Abs. 1 Ziffer 3 d bis f) zur Abfuhr bereitgestellt werden.**“

§ 7

§ 11 Abs. 3 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Laub sowie Grasschnitt aus privaten Haushaltungen (§ 7 Abs. 1) auf den **ehemaligen** Kreismülldeponien Böblingen **und Leonberg** angeliefert werden,“

§ 8

§ 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die erforderlichen 120 l- und 240 l-Müllbehälter **sowie 1,1 m³, 2,5 m³- und 4,5 m³-Müllgroßbehälter** für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (Abs. 1 Ziffer 1 a **bis e**), die erforderlichen 120 l- und 240 l-Bioabfallbehälter (Abs. 1 Ziffer 2 a und b), die erforderlichen 120 l-, 240 l- **sowie 1,1 m³, 2,5 m³- und 4,5 m³-**

Altpapierbehälter (Abs. 1 Ziffer 3 a bis e) sowie die erforderlichen 240 l- Wertstoffbehälter (Abs. 1 Ziffer 4) werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt.

§ 9

§ 14 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Entfernen eines Abfallbehälters (Abs. 1 Ziffer 1 a **bis e**, Abs. 1 Ziffer 2 a und b, Abs. 1 Ziffer 3 a bis e und Abs. 1 Ziffer 4) vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat.“

§ 10

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Absatz 1 Ziffer 1 g und nach Absatz 1 Ziffer 3 f sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 auf eigene Kosten zu beschaffen.“

§ 11

§ 14 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Vor der ersten Bereitstellung der Abfallbehälter nach Absatz 1 Ziffer 3 f ist das Anbringen einer blauen, selbstklebenden Folie mit der Aufschrift „Presscontainer für Altpapier zur Überlassung an den Landkreis Böblingen“ zu dulden.“

§ 12

§ 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sperrmüll (§ 7 Abs. 3) **aus privaten Haushaltungen** wird **bis zu einem Volumen von 3 m³** auf Abruf abgeholt.“

§ 13

In § 16 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

§ 14

In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 23 und 24 Abs. 1 und 4“ durch die Wörter „§§ 23 und 24 Abs. 1“ ersetzt.

§ 15

In § 22 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

§ 16

In § 22 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Abfällen nach § 5,“ die Wörter „**Sperrmüll (§ 7 Abs. 3)**,“ eingefügt.

§ 17

§ 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Gebühren für Selbstanlieferer

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle je angefangenem unverdichteten Kubikmeter bemessen.

Die Gebühren betragen:

- | | |
|--|---|
| 1. Für Abfälle zur Beseitigung, soweit nicht durch nachstehende Ziffern erfasst
Bei einem Gewicht unter 200 kg | 154,00 Euro/Tonne,
30,00 Euro. |
| 2. Für Abfälle nach Ziffer 1, die aufgrund einer Einzelfallregelung nach § 5 angeliefert werden, wenn für das Grundstück, auf dem sie anfallen, eine Grundgebühr nach § 22 Abs. 5 und 6 zu entrichten ist
Bei einem Gewicht unter 200 kg | 105,00 Euro/Tonne,
30,00 Euro. |
| 3. Unbelasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 10) | 13,00 Euro/m³. |
| 4. Gering belasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 11) und behandelte Sandfangrückstände (§ 7 Abs. 13) | 16,25 Euro/m³. |
| 5. (aufgehoben) | |
| 5a. Bauschutt (§ 7 Abs. 12a) | 78,00 Euro/m³. |

- 5b. Für die Anlieferung von Bauschutt auf Wertstoffhöfen (§ 12 Abs. 5) 1,00 Euro je angefangene 10 Liter.
6. (aufgehoben)
7. Für Bioabfälle (§ 7 Abs. 6) **110,10 Euro/Tonne, 30,00 Euro.**
Bei einem Gewicht unter 400 kg bis 2,0 m³
Für jeden weiteren angefangenen 1,0 m³ jeweils zusätzlich 15,00 Euro.
8. Für Laub und Grasschnitt aus privaten Haushaltungen (§ 7 Abs. 1) 60,00 Euro/Tonne, **30,00 Euro.**
Bei einem Gewicht unter 400 kg bis 4,0 m³
Für jeden weiteren angefangenen 1,0 m³ jeweils zusätzlich 8,00 Euro.
9. Für asbestzementhaltige Materialien (§ 7 Abs. 9) nach Volumen je angefangenen 0,25 m³ 12,00 Euro.
10. Mineralfaserabfälle (§ 7 Abs. 8) 420,00 Euro/Tonne. **30,00 Euro.**
Bei einem Gewicht unter 400 kg bis 1,0 m³
Für jeden weiteren angefangenen 1,0 m³ jeweils zusätzlich 30,00 Euro.
11. Wurzelstöcke **13,00 Euro/m³.**
- (2) Bei Mischanlieferungen ist der Gebührenberechnung der jeweils höhere Gebührensatz zugrunde zu legen.
- (3) Die errechnete Gebühr wird nach den Regeln der kaufmännischen Auf- und Abrundung auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.
- (4) Abweichend von Abs. 1 Ziffer 1 **Satz 1, Ziffer 2 Satz 1, Ziffer 7 Satz 1, Ziffer 8 Satz 1 und Ziffer 10 Satz 1** beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung 30,00 Euro.“

§ 18

In § 24 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

- „(3) Für die Abholung von Sperrmüll ist eine Abholgebühr zu entrichten.

Die Abholgebühr beträgt 20,00 Euro.

Bei Abholung des Sperrmülls entfällt die Abholgebühr, wenn die Sperrmüllgutscheine (2 m³) **der Kalenderjahre 2012 oder 2013** zusammen mit der Anforderung abgegeben wurden.

Für eine beantragte Abholung innerhalb von 3 Arbeitstagen (Expressabholung) beträgt die Zusatzgebühr je Abruf 50,00 Euro.

- (4) **Die** Anlieferung von Sperrmüll auf den Wertstoffhöfen **ist gebührenfrei. Dies gilt für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen nur bis zu dem in § 16 Abs. 4 Satz 3 genannten Volumen.“**

§ 19

Der Text von § 24 Abs. 6 Satz 1 Ziffer 2 wird aufgehoben.

§ 20

In § 24 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2“ durch die Wörter „Satz 1 Ziffer 1“ ersetzt.

§ 21

Der Text von § 24 Abs. 7 wird aufgehoben.

§ 22

In § 24 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „(§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 a bis c, Ziffer 2 a und b, Ziffer 3 a bis c und Ziffer 4)“ durch die Wörter „(§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 a bis e, Ziffer 2 a und b, Ziffer 3 a bis e und Ziffer 4)“ ersetzt.

§ 23

In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:

- „a) mit der Zurverfügungstellung eines nach § 10 Abs. 2 angeforderten Abfallbehälters nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 a, Ziffer 1 b, Ziffer 1 c, **Ziffer 1 d, Ziffer 1 e**, Abs. 1 Ziffer 2 a, Ziffer 2 b, Abs. 1 Ziffer 3 a, Ziffer 3 b, Ziffer 3 c, **Ziffer 3 d, Ziffer 3 e** oder Abs. 1 Ziffer 4,
- b) mit der Ausstattung eines nach § 10 Abs. 2 angemeldeten Abfallbehälters gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 1 g durch den Landkreis mit einem Chip nach § 14 Abs. 4 bzw. eines Abfallbehälters gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 f mit einer blauen Folie nach § 14 Abs. 4 Satz 3,“

§ 24

§ 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats, in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 a, Ziffer 1 b, Ziffer 1 c, **Ziffer 1 d, Ziffer 1 e**, Ziffer 2 a und Ziffer 2 b, Ziffer 3 a, Ziffer 3 b, Ziffer 3 c, **Ziffer 3 d, Ziffer 3 e** sowie Ziffer 4 an den Landkreis zurückgegeben hat und in dem die schriftlichen Abmeldungen für alle vom Berechtigten und Verpflichteten vorgehaltenen Behälter nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 g sowie Ziffer 3 f beim Landkreis eingegangen sind; in den Fällen des § 5 setzt die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ferner voraus, dass der Berechtigte oder Verpflichtete mitteilt, dass künftig keine Abfälle mehr in den Entsorgungsanlagen nach Maßgabe der Einzelfallregelung überlassen werden.“

§ 25

In § 25 Abs. 1 wird der neue Satz 3 angefügt:

„Wurden bis zum 31.12.2013 von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 Abfallbehälter (§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 c bis g sowie § 14 Abs. 1 Ziffer 3 d bis f) angemeldet, endet das Benutzungsverhältnis mit Ende des Monats, in dem die schriftlichen Abmeldungen für alle diese vom Berechtigten und Verpflichteten vorgehaltenen Behälter beim Landkreis eingegangen sind.“

§ 26

In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie die Gebühr nach § 24 Abs. 7“ gestrichen.

§ 27

In § 25 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „sowie der Gebühr nach § 24 Abs. 7“ gestrichen.

§ 28

§ 25 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein nach § 10 Abs. 2 angeforderter Bioabfallbehälter erst im laufenden Kalenderjahr **zur Verfügung gestellt**, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf die **Zurverfügungstellung** folgenden Kalendermonats.“

§ 29

In § 25 Abs. 9 Satz 1 werden die Wörter „§ 23 Abs. 1 Ziffer 3, 4, 5 und 5a“ durch die Wörter „§ 23 Abs. 1 Ziffer 3, 4 und 5a“ ersetzt.

§ 30

In § 28 Abs. 1 Ziffer 10 werden die Wörter „(§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 a, b oder c, Ziffer 2 a oder b, Ziffer 3 a bis c und Ziffer 4)“ durch die Wörter „(§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 a **bis e**, Ziffer 2 a **und** b, Ziffer 3 a bis **e** und Ziffer 4)“ ersetzt.

§ 31

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Böblingen, den 18.11.2013

Roland Bernhard
Landrat